

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Energieeffizienz
in öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Infrastrukturen; Änderung**

Erl. des MWU vom 1. August 2025 -31-46813-10

Bezug:

Erl. des MWU vom 2. September 2024 (MBI. LSA S. 272)

1. Der Bezugs-Erl. wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.2 Buchst. a wird die Angabe „2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024)“ durch die Angabe „2024/1351 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024)“ ersetzt.

b) In Nummer 1.2 Buchst. b) wird die Angabe „geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3236 (ABl. L, 2024/3236, 19.12.2024)“ ersetzt.

c) In Nummer 1.2 Buchst. d) wird die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Haushaltbegleitgesetzes 2025/2026 vom 25.02.2025 (GVBl. LSA Nr. 3, S. 375)“ ersetzt.

d) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Infrastrukturen“ das Wort „beitragen“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort Schwimmbäder die Angabe „und Freibäder“ eingefügt.

cc) In Buchstabe d wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Es wird folgender Buchstabe f angefügt.

„f) wissenschaftliche Einrichtungen.“

e) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe h wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Buchstabe i angefügt.

„i) wissenschaftliche Einrichtungen.“

f) Die Nummern 4.4 bis 4.12 erhalten folgende Fassung:

„4.4 Mit der Antragstellung sind die aktuellen Treibhausgasemissionen sowie der aktuelle Endenergieverbrauch oder der aktuelle Endenergiebedarf für den jeweiligen Energieträger auf Basis eines der folgenden Dokumente zu belegen:

- a) ein gültiger Energieausweis des Gebäudes gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280), in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) ein durch einen Ausstellungsberechtigten gemäß § 88 des Gebäudeenergiegesetzes, bestätigter Gebäudesteckbrief oder
- c) eine für das Gebäude gemäß DIN V 18599 - Energetische Bewertung von Gebäuden -, die bei der DIN Media GmbH Berlin zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt ist, erstellte Energiebilanz.

4.5 Wenn für das Gebäude ein Sanierungsfahrplan vorliegt, der die Entwicklung des Gebäudes zur Erreichung der Klimaneutralität und die hierfür erforderlichen Maßnahmen aufzeigt, ist dieser bei der Antragstellung einzureichen.

4.6 Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. a und Maßnahmen, die eine Kombination aus Nummer 2.1.1 Buchst. a und Buchst. b sind, ist der prognostizierte Endenergieverbrauch oder der prognostizierte Endenergiebedarf nach Umsetzung der Maßnahme mit Antragstellung vorzulegen. Dieser ist durch einen Ausstellungsberechtigten gemäß § 88 des Gebäudeenergiegesetzes auszustellen.

4.7 Bei nicht gebäudebezogenen Einzelmaßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. b ist mit Antragstellung ein Nachweis der potentiellen Energieeinsparung vorzulegen.

4.8 Innerhalb einer funktionalen Einheit von Gebäuden ist die Kombination von mehreren Einzelmaßnahmen innerhalb eines Vorhabens möglich, sofern die Summe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gemäß Nummer 4.1 unterhalb einer Million Euro liegt.

4.9 Antragsteller, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuwendungen nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer mindestens der Dauerhaftigkeit entspricht. Die Zustimmung des Vermieters oder Verpächters zu den geplanten Maßnahmen ist vorzulegen.

4.10 Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit müssen als Sportstätten des Breitensports transparente und diskriminierungsfreie Verfahren für die Vergabe der Nutzungszeiten vorsehen.

4.11 Eine Förderung gemäß Nummer 2.1 Buchst. b ist ausgeschlossen, sofern eine überwiegend kommerzielle Nutzung vorliegt. Dies gilt nicht für Schwimmbäder und Freibäder.

4.12 Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, müssen gemäß Artikel 73 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2021/1060 klimaverträglich sein.“

g) Die Nummer 4.13 wird aufgehoben.

h) Nr. 7.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Demgemäß ist abweichend von Nummer 3.2. ANBest-P bei Zuwendungsempfängern, welche nicht aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet sind, öffentliches Vergaberecht anzuwenden (private Auftraggeber), bei Auftragswerten über 100 000 Euro und überwiegender Finanzierung aus Zuwendungen die Einholung von drei Angeboten ausreichend.“

i) Die Nummern 7.5.2 bis 7.5.5 erhalten folgende Fassung:

„7.5.2 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt auf Anforderung der Zuwendungsempfänger mittels des von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten elektronischen Formulars auf das von den Zuwendungsempfängern benannte Konto.

7.5.3 Für Vorhaben gemäß Nummer 5.6.3 gilt:

7.5.3.1 Im Rahmen der Antragstellung werden Angaben zu den Ausgaben und deren Finanzierung (dem Haushaltsplanentwurf) in tabellarischer Form von den Antragstellern abgefragt. Diese Aufstellung wird mit den Inhalten der verbalen Vorhabenbeschreibung und Auftragsschätzungen oder Angeboten für die geplanten Ausgaben plausibilisiert. Sofern bei späteren Antragstellungen Erfahrungswerte aus den ersten Förderungen vorliegen, können diese bei der Plausibilisierung herangezogen werden. Gleiches gilt für gegebenenfalls mehrfache vergleichbare Antragstellungen eines Antragstellers. Der Haushaltsplanentwurf wird anhand der plausibilisierten Angaben genehmigt.

7.5.3.2 Im Zuwendungsbescheid ist die Herleitung des Pauschalbetrags anhand der Summe des genehmigten Haushaltsplanentwurfs darzustellen. Außerdem ist für den Nachweis der erfolgreichen Förderung (Output) im Zuwendungsbescheid festzulegen, dass im Sachbericht insbesondere zur Umsetzung der Förderziele Stellung zu nehmen ist

sowie Fotos und andere geeignete Nachweise über die getätigten Investitionen und umgesetzten Maßnahmen vorzulegen sind. Weitere Outputfaktoren können durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegt werden. Nummer 1.4 der ANBest-P findet keine Anwendung.

7.5.3.3 Der Nachweis über die erzielte Einsparung ist für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. b unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, wie beispielsweise eines Energieauditors, vorzulegen. Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. a und Maßnahmen, die eine Kombination aus gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. a und Buchst. b sind, ist die erzielte Einsparung durch einen der folgenden Nachweise zu belegen:

- a) ein aktualisierter Energieausweis oder
- b) ein, durch einen Ausstellungsberechtigten gemäß § 88 des Gebäudeenergiegesetzes aktualisierter Gebäudesteckbrief oder
- c) eine aktualisierte Energiebilanz.

7.5.3.4 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt, nachdem die Maßnahme abgeschlossen ist und nach Prüfung der vollständig eingereichten Nachweise und der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen. Die Abforderung beinhaltet neben dem Formblatt den Sachbericht, in welchem insbesondere zur Umsetzung der Förderziele Stellung zu nehmen ist, und die gemäß Nummer 7.5.3.2 und 7.5.3.3 geforderten weiteren Nachweise über die erfolgreiche Maßnahmendurchführung.

7.5.3.5 Für den Verwendungsnachweis gelten die Nummern 6.4 und 6.5 ANBest-P nicht für die dem Zuwendungsempfänger hierfür tatsächlich entstandenen Ausgaben.

Die mit dem Auszahlungsantrag vorzulegenden Nachweise werden gleichzeitig als Verwendungsnachweis anerkannt.

7.5.4 Für Vorhaben, die nicht gemäß Nummer 5.6.3 gefördert werden, gilt:

7.5.4.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt als Erstattung bereits durch den Zuwendungsempfänger geleisteter Zahlungen für zuwendungsfähige Ausgaben. Dem Auszahlungsantrag sind deshalb die jeweiligen Rechnungen nebst Buchungsbeleg als Nachweis für die geleisteten Zahlungen beizufügen. Die Höhe einer beantragten Auszahlung beträgt mindestens 180 000 Euro. Dies gilt nicht für die Schlusszahlung.

7.5.4.2 Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die Energie- und CO₂-Einsparungen zumindest rechnerisch nachzuweisen sowie Fotos und andere geeignete Nachweise über die getätigten Investitionen und umgesetzten Maßnahmen vorzulegen. Der Nachweis über die erzielte Einsparung ist für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1

Buchst. b unter Hinzuziehung eines Sachverständigen wie beispielsweise eines Energieauditors vorzulegen. Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. a und Maßnahmen, die eine Kombination aus Nummer 2.1.1 Buchst. a und Buchst. b sind, ist die erzielte Einsparung durch einen der folgenden Nachweise zu belegen:

- a) ein aktualisierter Energieausweis oder
- b) ein, durch einen Ausstellungsberechtigten gemäß § 88 des Gebäudeenergiegesetzes aktualisierter Gebäudesteckbrief oder
- c) eine aktualisierte Energiebilanz.

Die mit dem Auszahlungsantrag vorzulegenden Nachweise müssen nicht nochmals mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Sie werden gleichzeitig für die Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

7.5.4.3 Aufgrund der vorhabenbegleitenden Prüfung des Projektfortschritts im Rahmen der Auszahlungen wird abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet. Dies gilt nicht für Vorhaben mit einem Bewilligungszeitraum, welcher sich über mehr als drei Haushaltsjahre erstreckt. Für derartige Vorhaben ist die Vorlage von Zwischennachweisen nach Ablauf des dritten Haushaltsjahres verpflichtend.

7.5.5 Der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsbehörde und den Zuwendungsempfängern ist elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn ein Zuwendungsempfänger ausdrücklich den Informationsaustausch in Papierform beantragt und begründet. Die Regelungen zur Bekanntgabe von elektronischen Zuwendungsbescheiden nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50) in Verbindung mit § 41 Abs. 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 236, S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.“

j) Die Nummern 7.5.6 bis 7.5.10 werden aufgehoben.

2. Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An die Investitionsbank Sachsen-Anhalt